

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget berücksichtigt.
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.
- (4) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit.
Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
 - a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet,
 - e. er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht,
 - f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist,
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und
 - i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.
- (3) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.
- (4) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden oder falschen Angaben, die die Person nicht oder nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.

- (6) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.
- (8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.
- (9) Der Bürgermeister soll das Abstimmungsergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München zur Information in der Juli-Sitzung vorstellen.
- (10) Sollten aus wichtigen Gründen Änderungen in der abgestimmten Reihenfolge der Maßnahmen erfolgen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Maßnahmenliste.

§5 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.

§6 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.

§7 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

Satzung der Stadt Garching b. München
zum Bürgerbudget
vom 30.06.2023

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Garching b. München, 30.06.2023

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

